

Teilnahmebedingungen Glückskaffee

Präambel

Mit der Aktion **Glückskaffee** wird eine Ausspielung für einen gemeinnützigen Zweck durchgeführt. Der Verkauf ist auf den Zollernalbkreis beschränkt. Jede Packung Glückskaffee - mit Losnummer - berechtigt zur Teilnahme an der Ausspielung.

Für die Teilnahme an der Auslosung sind die folgenden Teilnahmebedingungen, die der Teilnehmer mit dem Kauf des Glückskaffees verbindlich anerkennt, maßgeblich. Die Teilnahmebedingungen liegen an den Verkaufsstellen aus und sind unter www.gluecks-kaffee.de einsehbar.

1. Veranstalter der Ausspielung ist die LHZA gGmbH, Thanheimer Straße 46, 72406 Bisingen.
2. Die Ausspielung umfasst 3.000 Lose. Jeder Glückskaffee ist ein nummeriertes Los, das zur Teilnahme an der Verlosung der Aktion Glückskaffee berechtigt. An der Verlosung nehmen alle Packungen teil, die bis zum 24.12.2019 verkauft wurden. Die individuelle Gewinnnummer finden Sie auf der Glückskaffeeverpackung.
3. Bei den Gewinnen handelt es sich um 20 Sachpreise im Gesamtwert von ca. 13.000 €.
4. Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, die bei der Teilnahme mindestens 18 Jahre alt sind. Mitarbeiter der LHZA gGmbH sind von der Teilnahme an der Verlosung ausgeschlossen.
5. Der Verkauf des Glückskaffees findet vom 24.10.2019 bis 24.12.2019 nur im Zollernalbkreis statt.
6. Die Ziehung der Gewinnnummern findet am 11.01.2020 um 11:00 Uhr im Kaffeewerk Zollernalb, Kientenstraße 51 in Albstadt-Ebingen statt.
7. Die Gewinnnummern werden im Internet unter www.gluecks-kaffee.de veröffentlicht und hängen in der genießBAR, Färberstr. 3 in Balingen sowie im Kaffeewerk Zollernalb, Kientenstraße 51 in Albstadt-Ebingen aus.

8. Gewinner können ihren Gewinn unter Vorlage der Glückskaffeeverpackung mit der Losnummer in der Lauterbachstraße 3, 72459 Albstadt-Lautlingen abholen.

ACHTUNG: nur nach Voranmeldung unter Telefon: 07431 8008920.

Die Formalitäten für die Übergabe des Hauptgewinns werden mit dem Gewinner abgesprochen. Die Gewinner erklären sich bereit, im Falle des Gewinns, im Rahmen einer Berichterstattung im Internet und in der Presse, namentlich genannt zu werden (Name, Vorname, Wohnort). Mit der Aushändigung des Preises gilt der Preis als angenommen.

9. Alle Ansprüche auf den Gewinn erlöschen, wenn sie nicht bis **spätestens bis zum 31.03.2020** gegen Vorlage des Loses abgeholt werden. Nicht abgeholte Gewinne verfallen zu Gunsten des Ausspielungszweckes.

10. Eine Barauszahlung der Gewinne oder der Tausch der Gewinne ist nicht möglich.

11. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sachmängel, Rechtsmängel und/oder Schäden.

12. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

13. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Aktion ist durch die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterie und Ausspielung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.11.2016 (AZ-86-1114.3) gestattet.

Bisingen, 23.05.2019